

Neu: ÖAAB-Pendlereuro

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Anspruch auf Pendlerpauschale erhalten ab dem Arbeitsjahr 2013 zusätzlich zur Pauschale den Pendlereuro als Zuschuss.

Der Pendlereuro ist ein Jahresabsatzbetrag und errechnet sich, indem die einfache Entfernung (Wohnung - Arbeitsstätte) je Kilometer Arbeitsweg mit zwei Euro multipliziert wird. Dabei wird nicht unterschieden, ob öffentliche Verkehrsmittel zumutbar sind oder nicht. Wochenpendler erhalten ein Drittel des Pendlereuro, Teilzeitkräfte mit einer Zwei-Tages-Arbeitswoche zwei Drittel des Pendlereuro. Der Pendlereuro ist beim Arbeitgeber zu beantragen. Dieser ist wie der Verkehrsabsatzbetrag automatisch bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen.

Beispiele:

- Ist die Arbeitsstätte von der Wohnung 50 km entfernt – gebührt einmal jährlich der Pendlereuro in Höhe von 100 Euro zusätzlich zur Pendlerpauschale.
- Bei einem Arbeitsweg von 90 km beträgt der Pendlereuro 180 Euro. Wochenpendlerinnen und -pendler erhalten in diesem Fall ein Drittel, also 60 Euro und Teilzeitkräfte mit einer Zwei-Tages-Arbeitswoche zwei Drittel, also 120 Euro.

Neu: Jobticket-Angebot für ALLE

Betriebe können allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freiwillig eine Streckenkarte oder Netzkarte für öffentliche Verkehrsmittel gratis zur Verfügung stellen. Dieses Jobticket ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei und ab 2013 nicht mehr an den Bezug der Pendlerpauschale gebunden.

Das Jobticket darf nicht auf andere Personen übertragbar sein. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers beinhalten. Eine „Gehaltsumwandlung“ führt zu einem steuerpflichtigen Sachbezug.

Beispiele:

- Betriebe können Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nur kurze Arbeitswege haben - z.B. Wiener, die in Wien arbeiten - ab 2013 freiwillig ein Jobticket gewähren.
- Das Jobticket ist auch ein Anreiz für Pendlerinnen und Pendler auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Für den ersten Teil des Arbeitsweges (Wohnung - Park&Ride-Anlage) gebührt je nach Zumutbarkeit die kleine oder große Pendlerpauschale, für den restlichen Weg könnte man das steuerfreie Jobticket beanspruchen.

INFO für Pendlerinnen und Pendler

2013 tritt das größte Reformpaket für Pendlerinnen und Pendler seit 25 Jahren mit vielen neuen Maßnahmen in Kraft!



Für Sie erreicht:

- ✓ **Pendlerpauschale** für Teilzeit- und Wochenpendler
- ✓ **290 Euro Pendlerzuschlag** für Kleinverdiener
- ✓ **Pendlereuro** 2 Euro pro Kilometer Arbeitsweg
- ✓ **Neues Jobticket-Angebot** für alle Arbeitnehmer

Jährlich 150 Millionen Euro mehr für die Pendlerinnen und Pendler

Ab 2013 erhalten Teilzeit- und Wochenpendler aliquote Ansprüche, zusätzlich zur Pendlerpauschale gibt es einen Pendlereuro mit 2 Euro Fixbetrag pro Kilometer Arbeitsweg, der Pendlerzuschlag für Kleinverdiener wird mehr als verdoppelt und Betriebe können allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nicht nur Pendlern) ein steuerfreies Jobticket zur Verfügung stellen.

Mit diesem Folder informiert der ÖAAB über die neuen gesetzlichen Bestimmungen für Pendlerinnen und Pendler.

Pendlerpauschale – Bezieherkreis ausgeweitet

Die Pendlerpauschale senkt die Steuerbemessungsgrundlage. Je nach Höhe des Einkommens erhält man zwischen 36,5 und 50 Prozent des Pendlerpauschalbetrages effektiv von der geleisteten Lohnsteuer zurück. Für 2013 bleiben die Richtsätze gleich.

Wer hat Anspruch auf Pendlerpauschale?

Bis 2012 gilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Arbeitsweg (Wohnung - Arbeitsstätte) mindestens elf Mal pro Monat ohne kostenlose Transportmöglichkeit (freier Werkverkehr) zurücklegen, haben Anspruch auf die Pendlerpauschale. Feiertage, Urlaube, Krankenstände und Karenzurlaube (innerhalb eines Kalenderjahres) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Ab 2013 gilt: Darüber hinaus haben nunmehr Wochen- und Teilzeitpendlerinnen und -pendler aliquoten Anspruch auf Pendlerpauschale. Wer einmal in der Woche pendelt, bekommt ein Drittel der Pauschale, wer zwei Mal in der Woche pendelt, hat Anspruch auf zwei Drittel und wer drei Mal in der Woche pendelt, bekommt die volle Pendlerpauschale. Hat jemand mehrere Wohnsitze, so kann die Pendlerpauschale nur einmal berücksichtigt werden.

Wer ein Dienstfahrzeug privat nutzen kann (Sachbezug), kann ab 2013 keine Pendlerpauschale mehr beantragen.

Die große Pendlerpauschale

erhält man ab zwei Kilometer Arbeitsweg, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend und an mehr als der Hälfte des Arbeitsweges unmöglich bzw. unzumutbar ist, sowie bei permanentem Bereitschaftsdienst.

Die kleine Pendlerpauschale

erhält man ab 20 Kilometer Arbeitsweg, sofern man mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren kann.

Beantragung

Die Pendlerpauschale wird beim Dienstgeber mit dem Formular L34 beantragt und beim Gehalt berücksichtigt. Bei der Arbeitnehmerveranlagung kann man sie auch bis zu fünf Jahre rückwirkend unter Werbungskosten (Punkt 718) geltend machen.

Neu: Pendlerzuschlag verdoppelt

Wer weniger als 1.200 Euro brutto verdient und keine Lohnsteuer zahlt, erhält statt der Pendlerpauschale einen Pendlerzuschlag in der Höhe von 141 Euro (bis 2012). Ab 2013 wird der Pendlerzuschlag auf 290 Euro erhöht. Inklusive 110 Euro Negativsteuer können Kleinverdienerinnen und Kleinverdiener somit über den Jahresausgleich 400 Euro Steuergutschrift erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass man Anspruch auf Pendlerpauschale hat.

Personen, die nur wenig Lohnsteuer zahlen, wird künftig ein Pendlerausgleichsbetrag in der Höhe von 290 Euro gewährt, damit sie keine steuerlichen Nachteile erleiden. Sobald jemand lohnsteuerpflichtig ist, ging bisher der Anspruch auf Negativsteuer verloren. Diese Ungerechtigkeit wird ab 2013 beseitigt. Zusätzlich gibt es hier ebenfalls den Pendlereuro.

Wie erhält man den Pendlerzuschlag?

Der Pendlerzuschlag wird als Pendlerpauschale bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt und vom Finanzamt berechnet. Die tatsächliche Höhe hängt von den jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen ab. Künftig bekommt man 18 statt 15 Prozent der SV-Beiträge als Steuerguthaben zurück.

Beispiele

Beispiel: Eine Teilzeitkraft arbeitet an zwei Tagen in der Woche:

Eine Mutter hat einen Arbeitsweg (Wohnort zur Arbeitsstätte) von 25 km und verdient 770 Euro brutto im Monat. → bisher hatte sie keinen Anspruch, weil die Mindestvoraussetzung von elf Pendlertagen nicht erfüllt wurde. → **künftig stehen ihr 290 Euro mehr pro Jahr - durch Anspruch auf Pendlerzuschlag – zur Verfügung!**

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin mit täglichem Arbeitsweg von 58 Kilometer: .

Egal ob öffentliche Verkehrsmittel zumutbar sind oder nicht, in jedem Fall gebührt der Pendlereuro in der Höhe von 2 Euro pro Kilometer Arbeitsweg → **künftig 116 Euro mehr pro Jahr (zusätzlich zur Pendlerpauschale)**

Beispiel: Ein Wochenpendler hat einen Zweitwohnsitz am Arbeitsort:

Die Entfernung Hauptwohnsitz - Arbeitsstätte beträgt 114 km → bisher hatten Wochenpendler keinen Anspruch → **künftig 1.224 Euro große Pendlerpauschale od. 672 Euro kleine Pauschale** (je nach Zumutbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln) → **und 76 Euro zusätzlich durch Pendlereuro (1/3 von 228 Euro)**

„Für uns als ÖAAB war es ein großes Anliegen, bei dieser Reform vor allem die Niedrigverdiener und Teilzeitkräfte zu entlasten!“

Bundesobfrau BM Johanna Miki-Leitner

